

Bemerkungen über die Haushaltpläne des Ortsamtes für Kriegerfürsorge zu Dresden auf die Jahre 1920 und 1926 und über die Kostentragung der Kriegsbesch.- und Kriegerhinterbl.-Fürs.

Der erste gedruckte Haushaltplan des Ortsamtes für Kriegerfürsorge zu Dresden auf 1920 führt in Pos. 18 W nur Ausgaben für den Kanzleiaufwand und für Besoldungen des Personals des Ortsamtes in Höhe von 453 379 *M* = 45 337 Vorkriegsmark<sup>1</sup> auf. Ausgaben für Zwecke der Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge waren im Haushaltplane der Stadt Dresden auf das Jahr 1920 nicht vorgesehen.

Die Kosten der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene Dresdens wurden 1920 vom Reiche bzw. verlagsweise von der Stadtgemeinde getragen. Im Mai 1920 erfolgte durch ein Gesetz der Verfassunggebenden Deutschen National-Versammlung hinsichtlich des Reiches eine Regelung dahin, daß das Reich vom 1. April 1920 ab  $\frac{4}{5}$  der Kosten der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene übernahm; durch das Sächsische Gesetz über die Kosten der Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge vom 18. Juli 1921 wurde rückwirkend auf die Zeit vom 1. April 1920 ab bestimmt, daß Staat und Selbstverwaltungskörper (Bezirksverbände bzw. gewisse Städte) je  $\frac{1}{10}$  der Kosten der Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge trugen.

Ingesamt wurden im Rechnungsjahr 1920 vom Ortsamte zu Dresden für Unterstützungen, Vorschüsse usw. an Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene 646 852 *M* 04 *S* = 64 685,2 Vorkriegsmark<sup>1</sup> und für den Verwaltungsaufwand des Ortsamtes 68 450 *M* 43 *S* = 68 450 Vorkriegsmark<sup>1</sup> ausgegeben. Die Stadt Dresden trug zu den Kosten der Unterstützungen usw. und zum Verwaltungsaufwande des Ortsamtes 54 983 *M* 50 *S* = 54 983 Vorkriegsmark<sup>1</sup> bei.

Infolge der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 ging die Soziale Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen und für die ihnen auf Grund der Versorgungsgesetze gleichstehenden Personen, Altrentner usw., vom 1. April 1924 ab auf die Bezirksfürsorgeverbände über, seitdem trägt die Stadtgemeinde Dresden die Kosten der Fürsorge für die genannten Personenzreise in voller Höhe.

Nach dem Haushaltplan des Ortsamtes zu Dresden auf 1926 hat die Stadt Dresden als Kosten der Unterstützungsfürsorge usw. für die vom Ortsamt Betreuten, einschl. der Beträge für die Städt. Veteranen-Ehrenrenten 692 000 *R M* aufzubringen, außerdem die Kosten des allgem. Verwaltungsaufwandes des Ortsamtes mit mehr als 181 000 *R M*; zu Lasten des Sächs. Staates gehen im Haushaltplan des Ortsamtes auf 1926 68 000 *R M*, zu Lasten des Reiches indessen 2 750 000 *R M*.

<sup>1</sup> Vgl. Anm. <sup>3</sup> auf Seite 10.